

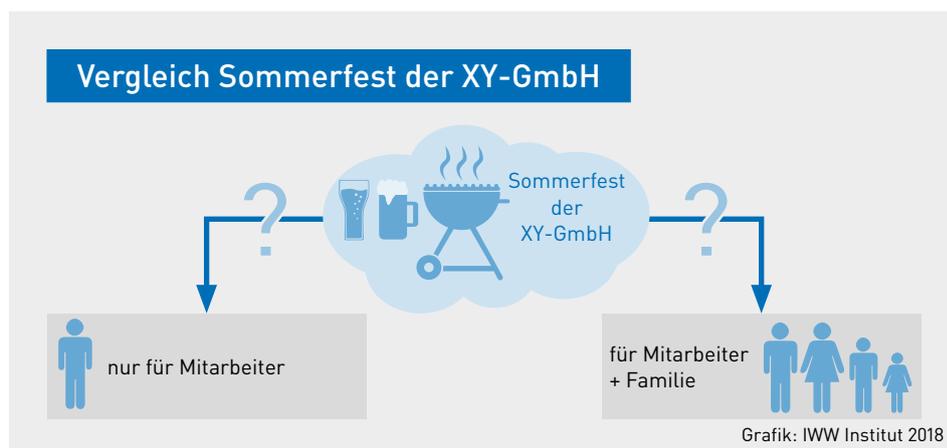
DER PRAKTISCHE FALL

## Betriebsveranstaltung: Feste feiern – aber richtig!

„Wer feste arbeitet, sollte auch Feste feiern!“ Dieses Motto wird oft anlässlich von Betriebsfeiern verwendet. Dass hierbei aber auch einige steuerliche Aspekte zu beachten sind, damit die Mitarbeiter nicht mit Lohnsteuer und Sozialabgaben belastet werden müssen, verdeutlicht der praktische Fall.

### 1. Sachverhalt

Die XY-GmbH (Sitz in Düsseldorf) möchte die gute Geschäftsentwicklung zum Anlass nehmen und erstmalig ein Sommerfest für ihre Mitarbeiter veranstalten. Gegebenenfalls sollen auch deren Partner und Kinder eingeladen werden. Der Geschäftsführer der XY-GmbH fragt nun seinen Steuerberater, was er bei der Organisation des Sommerfests steuerlich zu beachten hat und ob es einen Unterschied macht, ob lediglich die Mitarbeiter oder auch deren Partner und Kinder eingeladen werden.



GmbH möchte für die Belegschaft erstmals ein Sommerfest ausrichten

### 2. Lösung

Nach einer kurzen Definition der „Betriebsveranstaltung“ werden die lohn- und umsatzsteuerlichen Besonderheiten vorgestellt. Im Anschluss erfolgt eine konkrete Vergleichsberechnung für die XY-GmbH.

#### 2.1 Definition Betriebsveranstaltung

Betriebsveranstaltungen haben einen gesellschaftlichen Charakter und sollen den Kontakt der Mitarbeiter untereinander sowie das Betriebsklima fördern (BMF 14.10.15, IV C 5 - S 2332/15/10001, Tz. 1). Ein wichtiges Merkmal einer Betriebsveranstaltung ist, dass sie grundsätzlich allen Betriebsangehörigen offensteht. So gelten z. B. Incentive-Aktionen für Führungskräfte oder für verdiente Mitarbeiter nicht als Betriebsveranstaltungen (BFH 9.3.90, VI R 48/87). Eine Begrenzung des Teilnehmerkreises ist jedoch erlaubt, wenn die Veranstaltung auf eine Abteilung oder auf mehrere eng zusammenarbeitende Abteilungen beschränkt ist (BFH 4.8.94, VI R 61/92).

Veranstaltung muss grundsätzlich allen Mitarbeitern offenstehen

Ob die Feier vom Arbeitgeber, Betriebsrat oder Personalrat durchgeführt wird, ist für die steuerliche Beurteilung unerheblich. Eine Betriebsveranstaltung liegt aber nur vor, wenn sich der Teilnehmerkreis überwiegend aus Betriebsangehörigen, deren Begleitpersonen und gegebenenfalls Leiharbeitnehmern oder Arbeitnehmern anderer Unternehmen im Konzernverbund zusammensetzt (BMF 14.10.15, a. a. O., Tz. 1).

**Zwischenresümee:** Das geplante Sommerfest der XY-GmbH ist eindeutig als Betriebsveranstaltung zu klassifizieren.

## 2.2 Lohnsteuerliche Besonderheiten

Grundsätzlich sind Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung von den Arbeitnehmern als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit zu versteuern. Für bis zu 2 Betriebsveranstaltungen im Jahr gilt jedoch ein Freibetrag von je 110 EUR pro Arbeitnehmer (§ 19 Abs. 1 Nr. 1a S. 3 f. EStG).

**MERKE |** Die Grenze von 2 Veranstaltungen pro Jahr gilt arbeitnehmerbezogen. Es kommt also darauf an, an wie vielen Betriebsveranstaltungen der einzelne Arbeitnehmer teilgenommen hat (vgl. BMF 14.10.15, a. a. O., Tz. 4c). Aus steuerlicher Sicht sollte die XY-GmbH in 2018 somit neben dem Sommerfest maximal eine weitere betriebliche Feier (z. B. Weihnachtsfeier) veranstalten.

Um zu überprüfen, ob der Betrag von 110 EUR überschritten wurde, sind zunächst alle Aufwendungen des Arbeitgebers (einschließlich Umsatzsteuer) in die Gesamtkosten einzubeziehen. Auch die Kosten für den äußeren Rahmen der Veranstaltung (z. B. für Räume, Beleuchtung oder Eventmanager) sind zu berücksichtigen (zu weiteren typischen Gesamtkostenbestandteilen vgl. BMF 14.10.15, a. a. O., Tz. 2).

**Beachten Sie |** Nicht einzubeziehen sind hingegen die „rechnerischen Selbstkosten“ des Arbeitgebers (z. B. anteilige Personalkosten für die Organisation der Feier).

Die Gesamtkosten sind anschließend durch die Anzahl aller anwesenden (!) Teilnehmer (inkl. minderjähriger Kinder) zu dividieren. Wie viele Personen eingeladen wurden oder zugesagt haben, ist für die Berechnung ohne Bedeutung (BMF 7.12.16, IV C 5 - S 2332/15/10001). Der auf Begleitpersonen des Arbeitnehmers entfallende Kostenanteil ist dem Arbeitnehmer bei der Berechnung des Freibetrags als eigener Vorteil zuzurechnen (§ 19 Abs. 1 Nr. 1a S. 5 EStG).

**PRAXISTIPP |** Nimmt ein Arbeitnehmer an mehr als 2 Betriebsveranstaltungen pro Jahr teil oder wird der Betrag von 110 EUR überschritten, muss grundsätzlich eine individuelle Lohnversteuerung erfolgen. Arbeitgeber können den Vorteil jedoch auch nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG pauschal versteuern.

Der Pauschsteuersatz beträgt 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer. Entscheidet sich der Arbeitgeber für eine pauschale Versteuerung, fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SvEV).

2 Veranstaltungen im Jahr sind begünstigt

Gesamtkosten einschließlich Umsatzsteuer

Nur anwesende Teilnehmer entscheidend

LSt-Pauschalierung möglich

### 2.3 Umsatzsteuerliche Auswirkungen

Die ab 2015 vorzunehmende lohnsteuerliche Aufteilung in einen steuerpflichtigen und einen -freien Teil gilt nicht für Umsatzsteuerzwecke (BMF 19.4.16, III C 2 - S 7109/15/10001). Somit ist umsatzsteuerlich nach wie vor die 110 EUR-Freigrenze maßgebend. Wird diese nicht überschritten, ist der Unternehmer dem Grunde nach zum Vorsteuerabzug berechtigt, ohne dass eine umsatzsteuerpflichtige „Entnahmebesteuerung“ erfolgt.

Vorsteuerabzug, wenn 110 EUR-Freigrenze nicht überschritten wird

**Beachten Sie |** Wird der Betrag von 110 EUR überschritten, besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug, sofern die Verwendung bereits bei Leistungsbezug beabsichtigt ist. Dementsprechend unterbleibt aber auch eine Wertabgabenbesteuerung (vgl. A 15.15 Abs. 2 Beispiel 3 UStAE).

### 2.4 Vergleichsberechnung für die XY-GmbH

Die XY-GmbH hat sich noch nicht entschieden, ob sie ein reines Mitarbeiterfest oder ein Familienfest veranstalten möchte. Die möglichen steuerlichen Auswirkungen beider Veranstaltungsformen werden nachfolgend gegenübergestellt.

#### 2.4.1 Reines Mitarbeiterfest

Annahme: Die XY-GmbH richtet ein reines Mitarbeiterfest aus. 200 Arbeitnehmer nehmen teil. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

200 teilnehmende Arbeitnehmer

■ **Kosten für reines Mitarbeiterfest**

	Netto	USt	Brutto
Miete Veranstaltungsraum	450,00 EUR	85,50 EUR	535,50 EUR
Dekoration	250,00 EUR	47,50 EUR	297,50 EUR
Partyservice (inkl. Zubereitung und Bewirtung)	2.400,00 EUR	456,00 EUR	2.856,00 EUR
Getränke (alkoholisch/nicht alkoholisch)	1.400,00 EUR	266,00 EUR	1.666,00 EUR
Band	2.000,00 EUR	380,00 EUR	2.380,00 EUR
Bedienungspersonal	600,00 EUR	114,00 EUR	714,00 EUR
<b>Summe</b>	<b>7.100,00 EUR</b>	<b>1.349,00 EUR</b>	<b>8.449,00 EUR</b>
Teilnehmer			200
<b>Kosten pro Teilnehmer (= Kosten pro Mitarbeiter)</b>			<b>42,25 EUR</b>

Da die Zuwendungen den Freibetrag von 110 EUR je Mitarbeiter nicht übersteigen, würde keine (pauschale) Lohnsteuer anfallen. Auch die Vorsteuer könnte vollständig geltend gemacht werden.

Keine steuerliche Mehrbelastung

#### 2.4.2 Sommerfest mit Partnern und Kindern

Annahme: Die XY-GmbH richtet ein Familienfest aus. 200 Arbeitnehmer, 120 Partner sowie 150 Kinder nehmen teil. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

■ **Kosten für Sommerfest mit Partnern und Kindern**

	Netto	USt	Brutto
Miete Veranstaltungsraum	450,00 EUR	85,50 EUR	535,50 EUR
Dekoration	250,00 EUR	47,50 EUR	297,50 EUR
Partyservice (inkl. Zubereitung und Bewirtung)	5.000,00 EUR	950,00 EUR	5.950,00 EUR
Getränke (alkoholisch/nicht alkoholisch)	3.000,00 EUR	570,00 EUR	3.570,00 EUR
Band	2.000,00 EUR	380,00 EUR	2.380,00 EUR
Bedienungspersonal	600,00 EUR	114,00 EUR	714,00 EUR
Kinderanimation (Schminken, Zauberer)	1.000,00 EUR	190,00 EUR	1.190,00 EUR
<b>Summe</b>	<b>12.300,00 EUR</b>	<b>2.337,00 EUR</b>	<b>14.637,00 EUR</b>
Teilnehmer (200 Mitarbeiter, 120 Partner, 150 Kinder)			470
<b>Kosten pro Teilnehmer</b>			<b>31,14 EUR</b>

Es empfiehlt sich, die Mitarbeiter zunächst nach der Anzahl der ihnen zuzuordnenden Teilnehmer zu gruppieren. Je Gruppe kann dann überprüft werden, ob der Betrag von 110 EUR überschritten wird:

■ **Aufteilung der Kosten auf die Mitarbeiter**

	Anzahl MA	Pers. je MA	Kosten je MA	zu versteuern je MA	zu versteuern gesamt
ohne Begleitung	80	1	31,14 EUR	0 EUR	0 EUR
mit Partner	20	2	62,28 EUR	0 EUR	0 EUR
mit Partner, 1 Kind	50	3	93,42 EUR	0 EUR	0 EUR
mit Partner, 2 Kinder	50	4	124,56 EUR	14,56 EUR	728,00 EUR
<b>Summe</b>	<b>200</b>				<b>728,00 EUR</b>

Nutzt die XY-GmbH die Pauschalierung nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG, dann ergeben sich folgende Kosten:

■ **Pauschalierung der Lohnsteuer**

Bemessungsgrundlage für die pauschale Lohnsteuer	728,00 EUR
pauschale Lohnsteuer (25 %)	182,00 EUR
Solidaritätszuschlag (5,5 %)	10,01 EUR
pauschale Kirchensteuer NRW (7 %)	12,74 EUR
<b>Kosten für die pauschale Lohnversteuerung</b>	<b>204,75 EUR</b>

Da bei 25 % der Mitarbeiter die Grenze von 110 EUR überschritten wird, entfällt der Vorsteuerabzug i. H. von 584,25 EUR (2.337 EUR × 25 %).

**FAZIT** | Steuerlich wäre ein reines Mitarbeiterfest günstiger, da keine zusätzlichen Kosten von 789,00 EUR (204,75 EUR LSt und 584,25 EUR USt) anfallen würden.

Mitarbeiter in Gruppen einteilen

Lohnsteuerliche und ...

... umsatzsteuerliche Mehrkosten